Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3758

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungssausschuß)

zu dem

Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

— Drucksachen IV/2337, IV/2564, IV/3533, IV/3738 —

Berichterstatter im Bundestag:
Abgeordneter Jahn

Berichterstatter im Bundesrat:
Senator Schütz

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 191. Sitzung am 23. Juni 1965 beschlossene Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen — Drucksachen IV/2337, IV/2564, IV/3533 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 22. Juli 1965

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)
Vorsitzender

Jahn **Schütz**
Berichterstatter

angenommen in der 198. Plenarsitzung am 23. Juli 1965

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

1. **Artikel 1 Nr. 14 (§ 44)**

Artikel 1 Nr. 14 wird wie folgt gefaßt:

‚14. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c werden die Worte
„marktbeherrschenden Unternehmen (§ 22) und" gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „stellt die Kartellbehörde den Antrag" durch die Worte
„erläßt die Kartellbehörde den Bußgeldbescheid" ersetzt.'

2. **Artikel 1 Nr. 25 (§ 81)**

In § 81 Satz 2 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz sowie der folgende neue Satz 3 angefügt:

„ist der Betroffene bei Beginn der Verhandlung weder erschienen noch ordnungsgemäß vertreten und ist sein Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so kann die Geldbuße ohne mündliche und öffentliche Verhandlung mit dem Betroffenen festgesetzt werden. § 82 Abs. 2 Satz 3 ist anzuwenden."

3. **Artikel 1 Nr. 26 a — neu — (§ 91 Abs. 1 Satz 1)**

Nach Nr. 26 wird folgende neue Nr. 26 a eingefügt:

‚26 a. In § 91 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung auf
„§§ 1 bis 5" durch die Verweisung auf
„§§ 1 bis 5 a"
ersetzt.'